



Wohnungswesen

275/ME 1 von 5

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 7119/7-I 7/89

An das
Präsidium des Nationalrats

Parlament
1010 Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Telefax
0222/96 22/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter	
Gesetzentwurf	
Klappe	(DW)
Zl.	<i>§ -GE/19 Po</i>
Datum	<i>2. 1. 1990</i>
Verteilt	<i>3, 1, 1990 Res</i>

Betrifft: Entwurf einer WSG-Novelle;
Begutachtungsverfahren.

H. Bauer

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, gemäß einer Entschließung des Nationalrates den Entwurf einer WSG-Novelle samt Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnissnahme zu übersenden.

Die im Begutachtungsverfahren befaßten Stellen wurden um Stellungnahme bis

31. Jänner 1990

ersucht.

7. Dezember 1989

Für den Bundesminister:

DITTRICH

Beilagen: 25 Ausf.

F.d.R.d.A
[Signature]

Bundesgesetz vom _____, mit dem
das Wohnhaussanierungsgesetz geändert wird

Artikel I

Das Wohnhaussanierungsgesetz, BGBl 1984/483, zuletzt
geändert durch das Bundesgesetz BGBl 1988/692, wird wie
folgt geändert:

§ 42 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3). Die gerichtliche Beglaubigung der Unterschrift
des Förderungswerbers auf den zur pfandrechtlichen Sicher-
stellung des Förderungsdarlehens des Landes errichteten
Urkunden, die gerichtlichen Eingaben und die grundbücher-
lichen Eintragungen zur pfandrechtlichen Sicherstellung
von Hypothekardarlehen, die zur Finanzierung der nach
diesem Gesetz geförderten Bauvorhaben aufgenommen werden,
sind von den Gerichtsgebühren befreit. Der Förderung nach
diesem Gesetz ist eine solche nach den Vorschriften der
Länder über die Förderung der Wohnhaussanierung gleich-
gestellt."

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bun-
desminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundes-
minister für Finanzen betraut.

2107C

Nach dem gegenwärtigen Informationsstand des Bundesministeriums für Justiz gibt es zur vorliegenden Rechtsmaterie keine EG-Vorschrift. Eine Überprüfung dieser Frage findet gleichzeitig mit dem Begutachtungsverfahren statt.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Ausarbeitung und Vollziehung von Bestimmungen des Gerichtsgebührenrechts gründet sich auf § 7 Abs 1 des Finanzverfassungsgesetzes 1948 in Verbindung mit § 6 Z 3 des Finanzausgleichsgesetzes 1989.

Die Verwirklichung des Gesetzesvorhabens würde für den Bund keine zusätzlichen Ausgaben mit sich bringen.

2107C

Erläuterungen

Mit dem Bundesverfassungsgesetz vom 15. Dezember 1987, BGBl 640, und Art VII der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle vom 29. November 1988, BGBl 685, ist die Kompetenz für die Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung auf die Länder übertragen worden. Anlässlich dieser Maßnahmen wurde zwischen dem Bund den Ländern eine Vereinbarung gemäß Art 15 a B-VG geschlossen, die u.a. Bestimmungen über die weitere Erfüllung von Verpflichtungen enthält, zu denen sich in diesem Zusammenhang Bund und Länder wechselseitig verbunden haben (BGBl 1989/390). Zur Sicherung der Beibehaltung der bisher bestehenden Gebührenbefreiungen im Bereich der Wohnbauförderung und der Wohnhaussanierung hat sich der Bund in Art 6 Abs 1 dieser Vereinbarung verpflichtet, Eingaben, Amtshandlungen und Rechtsgeschäfte, die durch die Förderung der von den Ländern im Rahmen des Volkswohnungswesens geförderten Objekte veranlaßt worden sind, von den Gerichtsgebühren zu befreien, wenn das förderungsfähige Ausmaß der Nutzfläche der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1987 geltenden bundesgesetzlichen Regelung nicht überschritten wird. Der vorliegende Gesetzesentwurf dient der Erfüllung dieser Verpflichtung. Für den Bereich des Wohnbauförderungsrechts besteht bereits eine entsprechende Gebührenbefreiungsvorschrift (§ 53 Abs 4 WFG 1984).

2107C

Gegenüberstellung

des Wortlautes des § 42 Abs 3 des Wohnhaussanierungsgesetzes
(geltende Fassung) und der im Entwurf vorgesehenen Fassung

Geltende Fassung

Entwurf

Artikel IArtikel IWohnhaussanierungsgesetzWohnhaussanierungsgesetz

§ 42. (1)

(2)

(3) Die gericht-

liche Beglaubigung der
Unterschrift des Förderungs-
werbers auf den zur pfand-
rechtlichen Sicherstellung
eines Darlehens gemäß § 16
errichteten Urkunden, die
gerichtlichen Eingaben und
die grundbücherlichen Ein-
tragungen zur pfandrech-
tlichen Sicherstellung von
Hypothekendarlehen, die zur
Finanzierung der nach diesem
Bundesgesetz geförderten
Bauführungen aufgenommen
werden, sind von den Ge-
richtsgebühren befreit.

§ 42. (1)

(2)

(3) Die gericht-

liche Beglaubigung der
Unterschrift des Förderungs-
werbers auf den zur pfand-
rechtlichen Sicherstellung
des Förderungsdarlehens des
Landes errichteten Urkunden,
die gerichtlichen Eingaben
und die grundbücherlichen
Eintragungen zur pfandrech-
tlichen Sicherstellung von
Hypothekendarlehen, die zur
Finanzierung der nach diesem
Gesetz geförderten Bauvor-
haben aufgenommen werden,
sind von den Gerichtsge-
bühren befreit. Der Förde-
rung nach diesem Gesetz ist
eine solche nach den Vor-
schriften der Länder über
die Förderung der Wohnhaus-
sanierung gleichgestellt.

Artikel II

Mit der Vollziehung die-
ses Bundesgesetzes ist der
Bundesminister für Justiz im
Einvernehmen mit dem Bundes-
minister für Finanzen be-
traut.